

RS Vwgh 1998/10/20 96/08/0201

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.10.1998

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §12 Abs3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/09/21 91/08/0145 2 (hier: "Betrieb der Eltern", ausschließliche Beteiligung der Eltern)

Stammrechtssatz

Eine GmbH kann aufgrund ihrer Eigenschaft als juristische Person, somit als eigenständiges Zuordnungssubjekt von Rechten und Pflichten auch bei einer maßgeblichen Beteiligung des Sohnes des Arbeitslosen nicht als ein "Betrieb des Kindes" iSd § 12 Abs 3 AIVG angesehen werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996080201.X01

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at